

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. Januar 2009

Nr. 2009/139

### **Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Recherswil**

---

#### **1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil vom 4. Dezember 2008 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Neu beginnt die Dienstpflicht in dem Jahr in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher begann die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 21. Altersjahres und dauerte bis zur Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2008 wurde der Antrag auf Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beim Volkswirtschaftsdepartement eingereicht. Die Dienstpflichtalterserstreckung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht vom 20. bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge längerdauernder Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen kann. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer der in die Feuerwehr eingeteilten Personen Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Recherswil vollumfänglich zu entsprechen.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Recherswil beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

|                     |                                       |                        |
|---------------------|---------------------------------------|------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 200.--                            | (KST 80991 / KA439000) |
|                     | <u>Fr. 200.--</u>                     |                        |
| Zahlungsart:        | Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen |                        |
|                     | Rechnungstellung durch Staatskanzlei  |                        |

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement  
 Solothurnische Gebäudeversicherung (2)  
 Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken  
 Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Rolf Hubler, Büntackerstrasse 18, 4566 Kriegstetten  
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil (**Einschreiben**, mit Rechnung)